

Satzung des Ökumenischen Sozialfonds Heddesheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Ökumenischer Sozialfonds Heddesheim e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heddesheim
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen in Not in der Ortsgemeinde Heddesheim.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vergabe von Mitteln an Bedürftige in Heddesheim.
- (4) Die Vergabe erfolgt durch die Mitglieder des Beirats des Ökumenischen Sozialfonds:
 - Über die Vergabe von Beträgen bis 100 Euro kann ein Mitglied des Beirats allein entscheiden. Regelfall ist die Vergabe durch einen Mitarbeiter des Sozialamtes der Gemeinde Heddesheim. Vergaben werden zeitnah dem Beirat mitgeteilt.
 - Über die Vergabe von Beträgen über 100 Euro entscheidet der Beirat.
 - Mittel können ganz oder teilweise als Zuwendung oder Darlehen vergeben werden.
 - Das Sozialamt prüft, ob Anspruch auf vorrangige Leistungen besteht.
 - Die Auszahlung von Beträgen über 100 Euro an Bedürftige erfolgt durch das Sozialamt der Gemeinde Heddesheim.
 - Die Vergabe von Mitteln ist nur möglich, wenn der Empfänger zustimmt, dass persönliche Daten dem Beirat sowie dem Vorstand zum Zwecke der Rechenschaft bekannt werden.
- (5) Die Mittel werden unter anderem gespeist von Einnahmen aus:
 - Spenden durch Bürger
 - Spendenaufrufe an Gewerbebetriebe in Heddesheim
 - Kollekten in GottesdienstenDie Mittel werden auf einem Vereinskonto gesammelt.
- (6) Das Sozialamt der Gemeinde Heddesheim und die Mitglieder des Beirats rufen quartalsweise Mittel aus dem verfügbaren Guthaben des Ökumenischen Sozialfonds gegen Verwendungsnachweis ab.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die natürlichen Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist formlos schriftlich oder per E-Mail an ein Mitglied des Vorstands zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung jedoch über die Einführung von Beiträgen entscheiden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (siehe § 7)
 - der Vorstand (siehe § 8)
 - der Beirat (siehe § 9)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, bevorzugt per Email, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (E-Mailadresse oder postalische Adresse) gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail (per Post) mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt.

Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Verein

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- (8) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

- (9) Andere Organisationen können beratend konsultiert werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschaffung von Mitteln für Satzungszwecke
- Prüfung der Rechenschaftsberichte des Beirats über die Verwendung der Mittel
- öffentliche Darstellung der Arbeit des Vereins und Verwendung der Mittel

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat des Ökumenischen Sozialfonds entscheidet über die Vergabe der Mittel des Ökumenischen Sozialfonds Heddesheim. Dieser besteht aus jeweils 2 Vertretern der folgenden Parteien:

- Katholische Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim
- Evangelische Kirchengemeinde Heddesheim
- Gemeinde Heddesheim

- (2) Die Benennung der Vertreter erfolgt durch die Parteien.

- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle drei Parteien vertreten sind. Jede Entscheidung erfolgt im Konsens der Parteien.

- (4) Der Beirat legt dem Vorstand halbjährlich einen Rechenschaftsbericht zur Prüfung vor.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4- Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - E-Mail-Adresse

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- (3) Die Empfänger von Zuwendungen werden im Rechenschaftsbericht des Beirats für den Vorstand genannt. Der Rechenschaftsbericht ist vertraulich, die Mitglieder von Beirat und Vorstand sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mitgliedsversammlung und Öffentlichkeit werden nur anonymisiert über Zuwendungen informiert.
- (4) Spender können im Jahresbericht des Vorstands nur mit Einverständnis des Spenders genannt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an
 - Katholische Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim
 - Evangelische Kirchengemeinde Heddesheim

Das aufgeteilte Vermögen darf von den begünstigten Parteien nur zur Unterstützung von Menschen in Not in der Ortsgemeinde Heddesheim verwendet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Heddesheim am 2.7.2016

Der Vorstand